



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIX. GP.-NR
1957/AB
1995 -12- 06

7133/1-Pr 1/95

zu

2011 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2011/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schwimmer und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Tätigkeit der Gerichtsvollzieher, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Ihnen die Systeme selbständiger, freiberuflicher Gerichtsvollzieher bekannt?
2. In welchen europäischen Staaten besteht ein solches System?
3. In welchen Staaten wird die Einführung solcher selbständiger Gerichtsvollzieher diskutiert?
4. Wie bewerten Sie dieses System im Vergleich zum österreichischen System?
5. Welche Schlußfolgerungen ziehen Sie daraus für den österreichischen Bereich?
6. Welche Auswirkungen hätte eine Systemänderung in bezug auf eine Beschleunigung der internationalen Zusammenarbeit?

7. Sind Bestrebungen im Gang, einen unmittelbaren Verkehr mit selbständigen ausländischen Gerichtsvollziehern in bestimmten, klar definierten Bereichen zuzulassen und auch rechtlich abzusichern?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Nach den Informationen des Bundesministeriums für Justiz besteht das System eines selbständigen, freiberuflichen Gerichtsvollziehers in Belgien, Griechenland, Frankreich, Irland, Luxemburg, den Niederlanden sowie in Ungarn und der Schweiz.

In der Slowakei wurde ein entsprechendes Gesetz bereits vom Parlament verabschiedet; es tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft. In Spanien gibt es die freiberuflichen Prokuratores, die ähnlich einem Gerichtsvollzieher einzustufen sind; sie führen die Pfändungsvollzüge jedoch nicht allein, sondern im Beisein zweier Gerichtsbedienter durch.

Zu 3:

Die Einführung des selbständigen, freiberuflichen Gerichtsvollziehers wird in Deutschland, England, Italien, Polen, Rußland, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Ukraine und in Weißrußland diskutiert.

Zu 4:

Die wesentliche Aufgabe der Gerichtsvollzieher besteht darin, auf Grund von rechtskräftigen Gerichtsurteilen und Gerichtsbeschlüssen sowie auf Grund von rechtskräftigen Verwaltungsbescheiden, deren Vollstreckbarkeit gerichtlich bzw. verwaltungsbehördlich bestätigt worden ist, mit gerichtlichem Auftrag genau definierte Eingriffe in das verfassungsgesetzlich garantierte Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums vorzunehmen. Ob derartige Eingriffe in den Kernbereich eines Grundrechtes

beliehenen Unternehmen übertragen werden dürfen oder ob dies einer verfassungs-gesetzlichen Regelung bedürfte, wäre noch zu prüfen.

Abgesehen von diesen rechtlichen Problemen zeigt der Vergleich mit den ausländischen Beispielen, daß eine freiberufliche Gerichtsvollziehertätigkeit eine entsprechende juristische Qualifikation voraussetzt. Die entsprechenden juristischen Arbeitskapazitäten müßten erst aufgebaut werden, darüber hinaus auch die für freiberufliche Gerichtsvollzieher notwendigen eigenen Bürokapazitäten und -strukturen, ohne daß dadurch die Organisationsstruktur - sowohl im Bereich Richter/Rechtspfleger als auch in der Gerichtskanzlei - bei den meisten der 188 mit Exekutionssachen befaßten Bezirksgerichten wesentlich schlanker gemacht werden könnte.

Der Vorteil läge in einer Budgetentlastung durch Wegfall der Gerichtsvollzieherplanstellen.

Zusätzliche Personalkapazitäten und zusätzliche Organisationsstrukturen verursachen auch zusätzliche Kosten, die je nach der Ausgestaltung der Gebührenregelung weitestgehend von den ohnehin finanziell bedrängten Verpflichteten getragen werden müßten, allenfalls auch von den betreibenden Gläubigern. Auch eine erhöhte Effizienz in der Geldeintreibung ist nur dann zu erwarten, wenn die Gebührenregelung erfolgsorientiert - und dementsprechend hoch - gestaltet wird.

Zu 5:

Mit der Exekutionsordnungs-Novelle 1995 wurden die Befugnisse des Gerichtsvollziehers wesentlich erweitert. Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 1996 in Kraft. Ein Vergleich zwischen dem österreichischen System und den freiberuflichen Gerichtsvollziehersystemen im Ausland ist somit erst möglich, sobald die ersten Erfahrungen mit der neuen Gesetzeslage vorliegen. Erst dann kann zweckmäßigerweise unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung geprüft werden, ob auch in Österreich das System eines selbständigen freiberuflichen Gerichtsvollziehers eingeführt werden soll.

Zu 6 und 7:

Diese Fragen nehmen offenbar auf die Zustellung von Schriftstücken Bezug. Hierzu ist festzuhalten, daß im Rahmen der Europäischen Union seit etwa einem Jahr von der Ratsarbeitsgruppe "Vereinfachung der Übermittlung von Schriftstücken" ein Übereinkommen ausgehandelt wird, das die Zustellungen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vereinfachen und beschleunigen soll. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, auf Basis eines niederländischen Vorschlags für eine Überarbeitung des Art IV des Protokolls zum Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstrekungsübereinkommen vom 27.9.1968 bzw. des Protokolls Nr. 1 des Lugano Übereinkommens vom 16.9.1988 ein Instrument zur Vereinfachung und Beschleunigung der Übermittlung von Schriftstücken auszuarbeiten. Ein Grundgedanke dieses neuen Übereinkommens ist der, daß durch eine direkte Übermittlung der zuzustellenden Schriftstücke zwischen den von den Mitgliedstaaten genannten Behörden eine Beschleunigung des Zustellvorgangs erreicht werden soll. Die Übermittlung über zentrale Behörden, wie sie das Haager Zustellungsübereinkommen 1965 vorsieht, hat sich offenbar in der Praxis nicht bewährt. In diesem Zusammenhang ist es durchaus möglich, daß einzelne Länder als dezentralisierte Behörden Gerichtsvollzieher nennen, an die sich österreichische Behörden dann mit Zustellersuchen direkt zu wenden hätten. Ich halte es für zweckmäßig, die Erfahrungen des Auslands mit der direkten Befassung von Gerichtsvollziehern abzuwarten, zumal derzeit Zustellersuchen im großen und ganzen zufriedenstellend bearbeitet werden.

5. Dezember 1995

Franz Michael